

MJB-LAWICKI
Stahl- und Ingenieurbau GmbH & Co. KG
Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: Juni 2011)

1. Allgemeines

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.
- 1.2 Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage, insbesondere für die Abrechnung gelten unsere nachstehenden Bedingungen, ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1981) VOB, Teil B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB, Teil C, die einschlägigen VDI-Richtlinien bzw. die der Arbeitsgemeinschaft Industriebau e.V. (AGI) in der jeweils zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung, soweit die vorstehend genannten Bedingungen den folgenden nicht entgegenstehen. Die für das Vertragsverhältnis anwendbaren Vorschriften stehen dem Auftraggeber auf Anforderung bei MJB-LAWICKI, Mönchengladbach kostenlos zur Verfügung.
- 1.3 Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden sind. Mit der Erteilung des Auftrages bzw. dem Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferungen bzw. Leistungen gelten unsere Bedingungen als anerkannt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und nur bei ausdrücklicher Bezeichnung bis zu acht Wochen nach Ausstellungsdatum verbindlich.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Ablichtungen und Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Wir behalten uns vor, Kosten für Angebote und/oder Entwurfsarbeiten zu fordern, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder – ganz gleich aus welchem Grunde- rechtsunwirksam bleibt.
- 2.4 Der Vertrag kommt grundsätzlich erst zustande, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dasselbe gilt für zugesicherte Eigenschaften der Liefergegenstände.

3. Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1 Der Liefer- und Leistungsumfang umfasst die im Angebot beschriebenen Lieferungen und Arbeiten wie bestätigt bzw. die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungen und Leistungen.
- 3.2 Ergibt sich demgegenüber bei der Durchführung des Auftrages eine Abweichung des Liefer- und/oder Leistungsumfanges, die bei der Abgabe des Preises nicht berücksichtigt werden konnte, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, soweit die zusätzlichen Arbeiten zur vollständigen Liefer- und/oder Leistungserbringung notwendig sind und dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprechen.
- 3.3 Wir behalten uns vor, angebotene Materialien durch gleichwertige zu ersetzen sowie konstruktive Änderungen vorzunehmen, soweit diese durch die technische Weiterentwicklung bedingt sind und diese Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Auftraggeber zumutbar sind.

4. Preise

- 4.1 Die Preise für Lieferungen gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll und Endladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 4.2 Etwaige bei der Angebotsabgabe nicht erkennbare Erschwernisse und etwaige aus bauseitigen Gründen unvermeidbare Überschreitungen der normalen Arbeitszeit, die wir nicht zu vertreten haben, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.3 Unabhängig von der Art der vereinbarten Preise sind wir berechtigt, eine unvermeidbare Erhöhung unserer Selbstkosten (z.B. tarifliche Lohnerhöhungen, witterungsbedingte Mehraufwendungen, unvorhersehbare Rohstoffverteuerungen und dergleichen) in Rechnung zu stellen, wenn der vorgesehene Liefer- und/oder Ausführungstermin sich aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben.

5. Zahlung

- 5.1 Alle Zahlungen sind ohne Abzug und frei von Spesen auf eines unserer Konten zu leisten. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 5.2 Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Sämtliche Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.3 Befindet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, im für jede nachfolgende Mahnung EUR 8,00 zu berechnen. Außerdem hat der Auftraggeber auf die Hauptforderung Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

- 5.5 Soweit dem Auftraggeber Skonto eingeräumt ist, darf ein entsprechender Abzug nur bei dem Ausgleich der Schlussrechnung gemacht werden und nur dann, wenn auch sämtliche Abschlags- und Zwischenzahlungen fristgerecht bei uns eingegangen sind.
- 5.6 Auch wenn der Auftraggeber eine Zahlung als Schlusszahlung bezeichnet, sind wir mit Nachforderungen nicht ausgeschlossen. Die Regelung des § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B findet keine Anwendung.
- 5.7 Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn es in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis steht.

6. Lieferung

- 6.1 Die Liefer- bzw. Ausführungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch MJB-LAWICKI setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht rechtzeitig nach und ist deren Erfüllung für unsere eigene fristgerechte Lieferung bzw. Leistung von Bedeutung, liegt eine Behinderung vor, die nicht gesondert angezeigt werden muss.
- 6.2 Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und aufgrund unvorhergesehener außergewöhnlicher Umstände, die wir trotz nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können und die uns die Lieferung und/oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen- hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Mangel an Transportmitteln, Energieversorgungsschwierigkeiten oder behördliche Eingriffe gleichgültig ob sie bei uns oder bei unseren Vorlieferanten eintreten – haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigt uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Vertragsumfanges ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände dürfen wir uns aber nur berufen, wenn wir den Auftraggeber von deren Eintritt unverzüglich benachrichtigen. Werden wir danach von der Liefer- und/oder Leistungspflicht frei oder verlängert sich die Liefer- und/oder Leistungsfrist, dann entstehen daraus dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche und ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nur, wenn die verzögerte Lieferung für ihn kein Interesse mehr hat oder die Behinderung länger als 6 Wochen dauert.
- 6.3 Terminverzögerungen berechtigen nur dann zur Geltendmachung von Schadensersatz, wenn sie von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht wurden. Das gilt auch, wenn in einem derartigen Fall der Vertrag entzogen wird.
- 6.4 Sollten wir aufgrund besonderer Vereinbarungen oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen auch bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz haften, dann ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden und der Höhe nach auf höchstens 5% des Liefer- und Leistungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung beschränkt, im Falle des Verzögerungsschadens außerdem auf höchstens 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges.
- 6.5 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 6.6 Teillieferungen sind zulässig.
- 7. Gefahrübergang/Abnahme**
- 7.1 Abnahmeprüfungen für Lieferungen finden mangels abweichender Vereinbarung in unserem Werk während der normalen Arbeitszeit statt.
- 7.2 Die Abnahme für Lieferungen gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.
- 7.3 Sollte durch uns eine Teilabnahme für Montageleistungen nach § 12 Nr. 2 a) oder b) VOB/B verlangt werden, treten auch für diese jeweiligen Teilleistungen nach entsprechender Fertigstellungsanzeige durch uns die Rechtsfolgen des § 12 Nr. 5 VOB/B ein.
- 7.4 Die Gefahr für Lieferungen geht spätestens mit der Absendung durch uns auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 7.5 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 7.6 Angelieferte Gegenstände sind auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 10 entgegenzunehmen.

MJB-LAWICKI

Stahl- und Ingenieurbau GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: Juni 2011)

8 Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- 8.1 Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Ist unser Auftraggeber nicht gleichzeitig Bauherr oder Endkunde oder erlangt er auf Grund unserer Leistungen eine Forderung gegen einen Dritten, so tritt er schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldo-Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen, seine Rechte, die ihm gegenüber Dritten zustehen, mit allen Nebenrechten an uns ab. Diese Abtretung nehmen hiermit an.
- 8.2 Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung seinem Schuldner anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.
- 8.3 Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im eingangs beschriebenen Sinne.
- 8.4 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.
- 8.5 Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die im zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neue Bestand oder der Sache im gleichen Umfang. Diese Übertragung nehmen wir hiermit an.
- 8.6 Unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf der Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- 8.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten unsere laufenden Forderungen aus diesen oder einem anderen Geschäft um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur anteiligen Rückübertragung verpflichtet.

9 Bestellung von Materialien

- 9.1 Wenn vom Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages Materialien beige stellt werden, so haftet für Mängel an diesen Materialien ausschließlich der Auftraggeber
- 9.2 Alle aus der mangelhaften Beschaffenheit resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit diese mangelhafte Beschaffenheit für uns nicht erkennbar war.
- 9.3 Die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Untergangs der beige stellten Materialien trägt der Auftraggeber.

10 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung und Leistung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 11- Gewähr wie folgt:

- 10.1 Sachmängel:
- a. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- b. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware oder Abnahme unserer Leistung schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- c. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Unsere Rechte gemäß § 439 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.
- d. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
- e. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- f. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Auftraggeber, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

- g. Wenn sich ein Mangel erst später als 6 Monate nach Übergabe zeigt, hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass das Produkt bei Gefahrübergang mangelhaft war.
- h. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht für uns keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für - ohne vorherige Zustimmung durch uns- vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- i. Im Falle einer begründeten Mängelrüge für Montageleistungen dürfen wir eine Nachbesserung zusätzlich zu § 13 Nr. 6 VOB/B auch dann verweigern und den Auftraggeber auf seinen Anspruch auf Minderung (Herabsetzung der Vergütung)/verweisen, wenn der Mangel die Funktionsfähigkeit des Werkes nicht beeinträchtigt.

10.2 Rechtsmängel

- a. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. – Die für uns in Abschnitt 10.2 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt 11.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- der Auftraggeber uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Auftraggeber uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Abschnitt 10.2 ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten sind,
 - der Rechtsmangel nicht auf eine Anweisung der Auftraggeber beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

11 Haftung

- 11.1 Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen- insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes- vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte 10 und 11.2 entsprechend.
- 11.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur – bei Vorsatz, - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12 Verjährung

- 12.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers, die sich nicht unmittelbar aus der Gewährleistung ergeben verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzlich oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird Mönchengladbach vereinbart.

14 Verbindlichkeit des Vertrages

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.